

3. Besondere Maßnahmen zur Einhaltung dieser Vorgaben durch das Forstamt Lampertheim

Folgende Maßnahmen werden von Seiten des Forstamts ergriffen:

- Ausweisung von Kernflächen in einer Größe von 426,7 ha, das entspricht einem Anteil von 5,2 % an der staatlichen Holzbodenfläche.
- Ausweisung von Habitatbäumen (obligatorisch und fakultativ, Sollbaumzahl 6 /pro ha in Eichen- und Buchenwäldern 6. AK und aufwärts in der Ebene, damit das Doppelte der Richtlinienvorgabe).
- Aufstellung eines Bewirtschaftungsplans (in Planung) im Auftrag der ONB.

4. Fachliche Beschränkungen des Höhlenbaumschutzes

Aus Forstamtssicht ist es auch fachlich nicht geboten, jeden Höhlenbaum zu schützen:

- Das Höhlennetz ist so dicht, dass in jedem älteren Waldbestand zumindest in den nächsten Jahren ausreichend Höhlen vorhanden sind. Dies ist im Wesentlichen durch die umfangreichen Absterbeprozesse bedingt. Die derzeit optimalen Erhaltungszustände sind ein naturschutzfachliches Strohfeuer, die Wertigkeiten können auch ohne eine forstliche Nutzung nicht gehalten werden.
- Nicht alle Bruthöhlen haben einen naturschutzfachlichen Wert (insb. wegen Alter der Bäume, Vermorschung, wechselnde Nutzungen)
- Die besonderen Habitatansprüche einzelner Arten schließen die Belegung bestimmter Höhlen aus (z.B. Limoniscus nicht auf Dünen).
- Höhlenbäume an Wegen und in vielbegangenen Beständen stellen ein Verkehrssicherungs- und Betretungsrisiko dar und müssen über kurz oder lang gefällt werden.
- Nachhaltiger Höhlenbaumschutz kann nur in dem Rahmen funktionieren, in dem auch Waldverjüngung und damit Holzeinschlag stattfindet, weil ansonsten nachhaltig keine alten Wälder erzeugt werden können.
- Höhlenbaumschutz kann auch dort nicht funktionieren, wo er eine Waldverjüngung verhindert und damit die Gefahr des Verlusts von Hochwaldökosystemen besteht.

Zusammengefasste Position

Das Forstamt Lampertheim ist zur ordnungsgemäßen multifunktionalen Waldbewirtschaftung gesetzlich (§ 6 HFOG) und auftragsgemäß als Teilbetrieb des LB Hessen Forst verpflichtet. In diesem Zusammenhang hat der Walderhalt (Hochwald) im Forstamt absoluten Vorrang auch gegenüber Naturschutzzielen, denn

**wo kein Hochwald,
da auf lange Sicht und nachhaltig
auch keine Wohlfahrtsfunktionen, keine Altbestände
und keine davon abhängigen Tierarten.**

Dies aber bedeutet, dass der Waldverjüngung eine zentrale Funktion zukommt, sowohl für die Zukunft des Waldes insgesamt, als auch für seine Funktionen und hier insbesondere für die naturschutzfachlichen Zielsetzungen. Zum Höhlenbaumschutz finden die bisher vorhandenen und genutzten Instrumente Anwendung. Der kommende Bewirtschaftungsplan, der sich am waldbaulich und waldökologisch Möglichen orientieren muss, wird eine abschließende Entscheidung zur Waldbehandlung im FFH-Gebiet treffen.

Forstamt Lampertheim, 30. April 2012.
gez. Schepp, Forstdirektor